

An unsere Mitgliedsverbände

RUNDSCHREIBEN 49/2018

IV-Bo-Ch

**Rechengrößen der Sozialversicherung, Sachbezugswerte und
Insolvenzgeldumlage – endgültige Werte für das Jahr 2019**

19.12.2018

Mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über die endgültigen Beitragssätze und Rechengrößen in der Sozialversicherung, die Sachbezugswerte sowie den Umlagesatz für das Insolvenzgeld für das Jahr 2019.

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend finden Sie eine Übersicht über die für das Jahr 2019 gültigen Beitragssätze und Rechengrößen der Sozialversicherung, die Sachbezugswerte sowie den Umlagesatz für das Insolvenzgeld.

1. Beitragssätze in der Sozialversicherung 2019

Der "Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Beitragssatzanpassung" sieht die Anhebung des Beitragssatzes der sozialen Pflegeversicherung zum 1. Januar 2019 um 0,5 Prozentpunkte vor. Damit ergibt sich ein Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung von 3,05 % bzw. für Kinderlose von 3,30 %.

Durch den "Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz)" wurde der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung dauerhaft um 0,4 Prozentpunkte gesenkt. Eine weitere Senkung um 0,1 Prozentpunkte erfolgt per Rechtsverordnung bis Ende des Jahres 2022 befristet. Damit wird der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung ab dem 1. Januar 2019 nur noch 2,5 % betragen.

Für das Jahr 2019 gelten daher folgende Beitragssätze:

Krankenversicherung	
• Allgemeiner Beitragssatz	14,6 %
• Ermäßigter Beitragssatz	14,0 %
• Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz	0,9 %

Pflegeversicherung	3,05 %
• Zuschlag für Kinderlose	0,25 %
Arbeitslosenversicherung	2,5 %
Allgemeine Rentenversicherung	18,6 %
Knappschaftliche Rentenversicherung	24,7 %

Die bisherige Gleitzone wird umbenannt in den sog. Übergangsbereich. Dieser neue Übergangsbereich wird ab 1. Juli 2019 von 850 € auf 1.300 € ausgeweitet durch das "Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz)" vom 28. November 2018 (BGBl. I Nr. 40, S. 2016 ff.).

Gleitzone (Neu: Übergangsbereich)	450,01 € - 850,00 € (bis Juni 2019)
	450,01 € - 1.300,00 € (ab Juli 2019)

Der Faktor F für die Beitragsberechnung im Jahr 2019 lautet 0,7566.
Folgende vereinfachte Formeln sind im Jahr 2019 anzuwenden:

vereinfachte Gleitzoneformel bis Juni 2019	$1,273825 \times \text{Arbeitsentgelt} - 232,75 \text{ €}$
vereinfachte Formel ab Juli 2019	$1,128858824 \times \text{Arbeitsentgelt} - 167,5164706 \text{ €}$

2. Rechengrößen in der Sozialversicherung 2019

Aus der "Verordnung über maßgebende Rechengrößen in der Sozialversicherung für 2019 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2019)" vom 27. November 2018 ergeben sich die nachfolgenden Rechengrößen für das kommende Jahr. Die Verordnung wurde am 4. Dezember 2018 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. Teil I Nr. 40, S. 2024 f.) und tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

• Beitragsbemessungsgrenzen 2019

West

	2019 jährlich	2019 monatlich	2018 jährlich	2018 monatlich
Renten- und Arbeitslosenversicherung	80.400 €	6.700 €	78.000 €	6.500 €
Knappschaftliche Rentenversicherung	98.400 €	8.200 €	96.000 €	8.000 €
Kranken- und Pflegeversicherung	54.450 €	4.537,50 €	53.100 €	4.425 €

Ost

	2019 jährlich	2019 monatlich	2018 jährlich	2018 monatlich
Renten- und Arbeitslosenversicherung	73.800 €	6.150 €	69.600 €	5.800 €
Knappschaftliche Rentenversicherung	91.200 €	7.600 €	85.800 €	7.150 €
Kranken- und Pflegeversicherung	54.450 €	4.537,50 €	53.100 €	4.425 €

- **Bezugsgrößen 2019**

West

	2019 jährlich	2019 monatlich	2018 jährlich	2018 monatlich
Renten- und Arbeitslosenversicherung	37.380 €	3.115 €	36.540 €	3.045 €
Kranken- und Pflegeversicherung	37.380 €	3.115 €	36.540 €	3.045 €

Ost

	2019 jährlich	2019 monatlich	2018 jährlich	2018 monatlich
Renten- und Arbeitslosenversicherung	34.440 €	2.870 €	32.340 €	2.695 €
Kranken- und Pflegeversicherung	37.380 €	3.115 €	36.540 €	3.045 €

- **Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung 2019**

Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 SGB V für das Jahr 2019 beträgt 60.750 € (2018: 59.400 €).

Die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 SGB V für das Jahr 2019 beträgt 54.450 € (2018: 53.100 €).

3. Sachbezugswerte für 2019

Die „Zehnte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung“ wurde am 13. November 2018 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. Teil I Nr. 37, S. 1842) und tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Folgende Sachbezugswerte sind im kommenden Jahr maßgebend:

	2019	2018
Verpflegung (monatlich)	251,00 €	246,00 €
• Frühstück	53,00 €	52,00 €
• Mittagessen	99,00 €	97,00 €
• Abendessen	99,00 €	97,00 €
Unterkunft (monatlich)	231,00 €	226,00 €

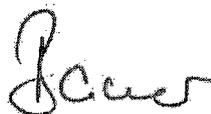
Mahlzeiten, die arbeitstaglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert zu bewerten. Der amtliche Sachbezugswert betragt ab dem Kalenderjahr 2019 fur ein Fruhstuck 1,77 € und fur ein Mittag- oder Abendessen je 3,30 €.

4. Insolvenzgeldumlage 2019

Der Umlagesatz fur das Insolvenzgeld betragt fur das Kalenderjahr 2019 unverandert 0,06 %. Dies ergibt sich aus der am 22. Oktober 2018 im Bundesgesetzblatt veroffentlichten entsprechenden „Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes fur das Insolvenzgeld fur das Kalenderjahr 2019“ (BGBl. Teil I Nr. 35, S. 1700).

Als **Anhang** zu diesem Rundschreiben stellen wir Ihnen noch eine tabellarische bersicht der BDA uber die vorgenannten Werte fur das Jahr 2019 zur Verfugung.

Mit freundlichen Gruen



Karoline Bauer



Saskia Bosse

An unsere Mitgliedsverbände

RUNDSCHREIBEN 51/2018

**Änderung im Personenstandsgesetz (Drittes Geschlecht) –
Auswirkungen auf die Personalarbeit**

18.12.2018

Mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über die Änderung im Personenstandsgesetz (3. Geschlecht/Bezeichnung „divers“, „intersexuell“) und überlassen Ihnen eine Kurzübersicht zu möglichen Auswirkungen auf das Arbeitsrecht.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesetzgeber hat eine Änderung des Personenstandsgesetzes (PStG) beschlossen. Diese tritt am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt (womit noch im Dezember 2018 zu rechnen ist) in Kraft.

Nach der Änderung des PStG ist neben den bislang möglichen Eintragungen im Geburtenregister („männlich“, „weiblich“ oder kein Eintrag) auch die positive Eintragung „divers“ für Menschen, die weder männlich noch weiblich sind, möglich.

Auswirkungen:

Eine gesetzliche Regelung, dass Beschäftigte nicht wegen ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Identität benachteiligt werden dürfen, besteht bereits seit August 2006 mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Durch die nun ausdrücklich geregelte Bezeichnung mit „divers“ neben „männlich“ und „weiblich“ sollten Arbeitgeber vor allem im Bewerbungsverfahren und bei der Vertragsgestaltung ihre internen Prozesse überprüfen und im laufenden Arbeitsverhältnis eine entsprechende Sensibilität wahren.

Im **elektronischen Anhang** zu diesem Rundschreiben finden Sie im Mitgliederbereich unserer Homepage eine **Kurzübersicht** für die Praxis über mögliche Auswirkungen der Gesetzesänderung auf das Arbeitsrecht, mit Empfehlungen, wie auf diese reagiert werden kann.

Hintergrund:

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seiner Entscheidung vom 10. Oktober 2017 dem Gesetzgeber aufgegeben, das Personenstandsgesetz (PStG) zu ändern. Bislang waren zur Eintragung im Geburtenregister lediglich die Möglichkeiten „weiblich“, „männlich“ oder „keine Angabe“ vorgesehen. Das BVerfG hat darin eine Diskriminierung von Personen gesehen, die biologisch weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden können (intersexuelle Personen, sog. 3. Geschlecht) und den Gesetzgeber zu einer Neuregelung bis 31. Dezember 2018 aufgefordert.

Mit freundlichen Grüßen



Philipp Merkel



Iris Schoba

An unsere Mitgliedsverbände

RUNDSCHREIBEN 52/2018

Geringfügigkeits-Richtlinien der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger vom 21. November 2018

19.12.2018

Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger haben die Geringfügigkeits-Richtlinien überarbeitet und mit Datum vom 21. November 2018 veröffentlicht.

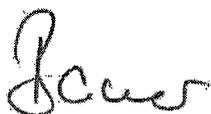
Sehr geehrte Damen und Herren,

die Geringfügigkeits-Richtlinien der Sozialversicherungsträger erläutern, wie die geringfügig entlohnte Beschäftigung und die kurzfristige Beschäftigung versicherungs-, beitrags- und melderechtlich zu behandeln sind. In den neuen Geringfügigkeits-Richtlinien sind insbesondere folgende Änderungen enthalten:

- Die Zeitgrenze für eine kurzfristige Beschäftigung wurde durch das Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung ab dem 1. Januar 2019 auf drei Monate bzw. 70 Arbeitstage dauerhaft verlängert.
- Analog zur Änderung bei der kurzfristigen Beschäftigung gilt die Zeitgrenze von drei Monaten für ein vorübergehendes unvorhersehbares Überschreiten der Entgeltgrenze bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen ebenfalls dauerhaft.
- Unter Berücksichtigung der neuen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts handelt es sich bei der Entgeltgrenze von 450 € um einen Monatswert, der auch dann gilt, wenn die Beschäftigung nicht während des gesamten Kalendermonats besteht.

Die Geringfügigkeits-Richtlinien vom 21. November 2018 können Sie als elektronische **Anlage** zu diesem Rundschreiben abrufen. Die neuen Geringfügigkeits-Richtlinien gelten ab 1. Januar 2019 und lösen die Geringfügigkeits-Richtlinien in der Fassung vom 12. November 2014 ab.

Mit freundlichen Grüßen



Karoline Bauer



Dr. Ursula Strauss